

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Mar k o w i t s c h
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC)
im Bauwesen.**

**— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 17 —**

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Wohnungen der traditionellen Bauweise dürfen Bahnenbeläge und Tußleisten aus PVC nur dann eingesetzt werden, wenn der Bedarf für Wohnungen der industriellen Bauweise voll abgedeckt ist.

(2) Als technische Ausweichlösung für die Ausbildung der Fußböden des traditionellen Wohnungsbaues sind schwimmende Estriche aus Anhydrit oder Steinholz gemäß Typenbauelemente-Katalog, Serie 6438, Blatt 100 bis 125, vom Mai 1959, vorzusehen, deren Nutzsichten entweder eingefärbt werden oder die mit anderen Nutzsichten, z. B. Spachtelbeläge oder Kleinparkett, zu versehen sind.

(3) Für die Belegung der Treppen und Treppenpodeste des industriellen und traditionellen Wohnungsbaues sind nur Verschnitt- und Streifenmaterial sowie industriell vorgefertigte HF-geschweißte Treppenbeläge aus PVC zulässig.

(4) Als Ausweichlösung wird auf folgende Ausführung hingewiesen: Massive Treppen und Treppenpodeste können mit harten Nutzsichten versehen werden. Für den industriellen Wohnungsbau wird auf die Ausführung nach der Typenvariante Eielemententreppe mit Hartbelag, Blatt 1 bis 21, KB 651.56, vom September 1960, zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, technischer Teil, Blatt 121 bis 164, verwiesen. Für den traditionellen Wohnungsbau ist die Ausführung nach der Typenvariante Lamellentreppe für Wohnbauten der Mauerwerksbauweise vom September 1959 mit Nutzsichten aus Betonwerksteinplatten zum Typenbauelemente-Katalog, Serie 6444, Blatt 61 bis 88, von 1959, möglich.

§ 2

Dachentwässerungsanlagen aus vorgehängten Dachrinnen, Regenfallrohren und deren Zubehörteile aus PVC dürfen nur bei mehrgeschossigen Stockwerksbauten angeordnet werden. Bei Flachbauten, mit Ausnahme von Wohnbauten, mit einer Traufhöhe bis 6,00 m ab Oberkante Gelände dürfen Dachrinnen nur angebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Lage der Traufe über Verkehrswegen und Eingängen,

- b) Dachausladung vor der Wandfront weniger als 500 mm,
c) wenn auf 1,00 m Trauflänge mehr als 10 m³ Dachfläche entfallen.

An den nicht geschützten Bauwerksseiten sind Maßnahmen zu treffen, die eine nachteilige Beeinflussung des Bauwerkes, insbesondere des Sockels, durch das Traufwasser ausschließen.

§ 3

(1) PVC-Material für die Verwendung im Freien ist ab 1. Mai 1962 nur noch eingefärbt herzustellen.

(2) Die Verwendung des nicht eingefärbten PVC-Materials in der roten bis rotbraunen Eigenfarbe für Dachentwässerungsanlagen ist nur zulässig, wenn alle PVC-Elemente unmittelbar nach der Montage am Bau einen zweifachen Farbanstrich erhalten. Hierfür dürfen nur Spezialfarben, z. B. Vinoflexlacke, Chlorkautschuk- oder Chlorbunafarben, verwendet werden. Bei den Dachrinnen sind auch die Innenflächen zu streichen.

§ 4

Massivrinnen und Shedrinnen aller Art dürfen nicht mit PVC-Material ausgekleidet werden. Hierfür sind vorzugsweise Bitumenspachtelmassen vorzusehen. Hierbei sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verletzung der Dachhaut, z. B. bei Schneeabräumarbeiten, weitgehend verhindern.

§ 5

Abdeckungen aus PVC für Vordächer von Eingängen und ähnlichen Bauteilen mit größerer Oberfläche sind unzulässig. Die Oberflächen dieser Bauteile sind wie Dachflächen zu behandeln.

§ 6

Der Anschluß von bituminösen Dachhäuten an Schornsteine oder andere senkrechte Bauteilflächen ist durch Bitumenspachtelmassen herzustellen. Die Verwendung von Einfassungen aus PVC-Material ist hierfür nicht zulässig.

§ 7

Tropfkanten und Stirnleisten aus eingefärbtem oder mit Spezialfarben gestrichenem PVC dürfen als Einfassungen von Dachflächen mit bituminösen Dachhäuten nur dann verwendet werden, wenn Einfassungen aus anderen Materialien nicht angeordnet werden können oder andere konstruktive Randausbildungen nicht möglich sind.

§ 8

Die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 gelten nicht für Reparaturen sowie für den Um- und Ausbau von Altgebäuden.

§ 9

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden

- a) mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für Baumaterialien, Berlin C 2, Raupachstr. 6/9,
b) zu § 3 Abs. 1 vom Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Beide Stellen sind berechtigt, hierzu die Stellungnahme oder Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.